



Rundschreiben 2/2024

Themen:

| | |
|--|---|
| Import von Fahrzeugen aus San Marino und dem Vatikanstaat | 1 |
| Abschaffung der Eigenkapitalförderung (ital. „ACE“) im Jahr 2024 | 1 |
| Absetzbeträge für Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung / Enea-Meldung | 2 |
| Kompensierung von INPS-Steuer Guthaben für Selbstständige und Freiberufler | 2 |
| Rentenversicherung für Handwerker und Kaufleute (IVS) – Beitragssätze 2024 | 2 |
| INPS - Getrennte Verwaltung (ital. „gestione separata“) – Beitragssätze 2024 | 2 |
| Reservierung Werbebonus 2024 | 3 |
| Steuerbegünstigungen für Gebäude | 3 |
| Steuerbonus für Technologische Innovation | 4 |
| Bonus Investitionsgüter „Industrie 4.0“ 2024 | 4 |

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Import von Fahrzeugen aus San Marino und dem Vatikanstaat

Zur **Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs** im Fahrzeughandel wird das für den Kauf von Fahrzeugen aus EU-Staaten vorgesehene italienische **Zulassungsverfahren** auch auf Fahrzeuge **aus der Republik San Marino und dem Vatikanstaat** ausgedehnt. Die Bestimmung gilt für Fahrzeuge, die aus anderen EU-Ländern ohne MwSt. erworben werden. Für die Zulassung dieser Fahrzeuge in Italien muss die MwSt. mittels Einzahlungsschein F24 „Elide“ **vorab** eingezahlt werden.

Abschaffung der Eigenkapitalförderung (ital. „ACE“) im Jahr 2024

Im Rahmen der Steuerreform soll die Eigenkapitalförderung ACE **ab dem Jahr 2024** abgeschafft werden. Die Eigenkapitalförderung ACE ist ein mit dem G.D. Nr. 201/2011 eingeführter Steuerabzug, der sich aus dem Eigenkapitalzuwachs ableitet.

Die finanzielle Auswirkung, die durch die Abschaffung dieser Förderung einhergeht, soll durch die **Einführung des Superabzugs bei Neueinstellungen von unbefristet angestellten Mitarbeitern** kompensiert werden. In der Steuererklärung 2024 für das Jahr 2023 kann somit zum letzten Mal der Steuerabzug aufgrund der Eigenkapitalveränderung bis zum 31.12.2023 in Anspruch genommen werden. Etwaige Steuerguthaben, die sich aus der Eigenkapitalförderung ergeben haben, können unbefristet auf die Folgejahre vorgetragen werden.



Absetzbeträge für Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung / Enea-Meldung

Bekanntlich sind dem Nationalen Institut für neue Technologien, Energieeinsparung und nachhaltige Entwicklung – kurz **ENEA** - innerhalb von **90 Tagen ab Abschluss der Arbeiten** die entsprechenden Maßnahmen zu melden, damit die staatlichen Förderungen in Anspruch genommen werden können.

Hierunter fallen:

- Baumaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz (ital. „*ecobonus*“);
- Umbauarbeiten, die mit Energieeinsparungen und/oder der Nutzung erneuerbarer Energiequellen verbunden sind (ital. „*bonus casa*“);
- Kauf von energiesparenden Haushaltsgeräten in Verbindung mit dem Möbelbonus (ital. „*bonus arred*“)

Nachdem das entsprechende Portal erst am 26.01.2024 freigeschaltet wurde, ist die Meldefrist für die im Zeitraum 01.01.2024 bis 26.01.2024 abgeschlossenen Maßnahmen auf den **25.04.2024** festgelegt worden.

Kompensierung von INPS-Steuer Guthaben für Selbstständige und Freiberufler

Ab dem 01.07.2024 können Steuerguthaben gegenüber INPS und INAIL ausschließlich über die von der Einnahmenagentur bereitgestellten Kanäle „Entratel“ und „Fisconline“ verrechnet werden.

Die INPS-Guthaben von Selbstständigen und Freiberuflern, welche sich aus der Steuererklärung ergeben, können zudem erst 10 Tage nach der Versendung der Steuererklärung kompensiert werden.

Weiters ist zu erwähnen, dass ab **01.07.2024 das Verbot der horizontalen Verrechnung** von Steuerguthaben für jene Steuersubjekte gilt, welche überfällige Steuerschulden von über Euro 100.000,00 aufweisen.

Rentenversicherung für Handwerker und Kaufleute (IVS) – Beitragssätze 2024

Mit dem Rundschreiben Nr. 33 vom 7.2.2024 hat die INPS die **für 2024** geltenden Beitragssätze und die Mindest- und Höchstbeträge für die in der Rentenversicherung (kurz „IVS“) für Handwerker und Kaufleute eingeschriebenen Personen veröffentlicht:

| Einkommen | Inhaber, Gesellschafter und mitarbeitende Familienmitglieder über 21 Jahre | | Mitarbeitende Familienmitglieder unter 21 Jahre | |
|--|--|-----------|---|-----------|
| | Handwerker | Kaufleute | Handwerker | Kaufleute |
| bis Euro 55.008,00 | 24% | 24,48% | 23,70% | 24,18% |
| ab Euro 55.009,00 bis Euro 91.680,00 ODER ab Euro 55.009,00 bis Euro 119.650,00 (*) | 25% | 25,48% | 24,70% | 25,18% |

(*) Für Personen ohne Dienstjahre zum 31.12.95, die seit 1996 bei der IVS eingeschrieben sind.

INPS - Getrennte Verwaltung (ital. „*gestione separata*“) – Beitragssätze 2024

Für das Jahr 2024 beträgt das maximale jährliche beitragspflichtige Einkommen Euro 119.650,00 und das jährliche Mindesteinkommen Euro 18.415,00.



Die Beitragssätze für das Jahr 2024 lauten wie folgt:

| Person, die in die getrennte Verwaltung INPS eingeschrieben ist | | Beitragssatz 2023 | Beitragssatz 2024 |
|--|---|-------------------|-------------------|
| Pensionist oder bei anderen obligatorischen Rentenversicherung eingetragene Personen | | 24% | 24% |
| Nicht bei einer anderen obligatorischer Verwaltung eingeschrieben | Inhaber einer Mehrwertsteuernummer | 26,23% | 26,07% |
| | Nicht Inhaber einer Mehrwertsteuernummer, für die der zusätzliche DIS-COLL-Beitrag nicht vorgesehen ist | 33,72% | 33,72% |
| | Nicht Inhaber einer Mehrwertsteuernummer, für die der zusätzliche DIS-COLL-Beitrag vorgesehen ist | 35,03% | 35,03% |

Reservierung Werbebonus 2024

Vom **01.03.2024 bis zum 02.04.2024** ist es wiederum möglich, einen Antrag für die Vormerkung des **Steuerbonus für Werbeinvestitionen** des Jahres 2024 zu stellen. Die Förderung besteht aus einer Steuergutschrift in Höhe von **75% der Steigerung der Ausgaben** gegenüber dem Vorjahr. Begünstigt sind Werbekampagnen in Zeitungen und Zeitschriften (auch online).

Die Vormerkung muss über den telematischen Dienst der Einnahmenagentur gestellt werden. Die Ersatzerklärung, mit welcher die effektiven Ausgaben mitzuteilen sind, ist dann zwischen dem 09.01. und 09.02.2025 einzureichen.

Falls wir für Ihr Unternehmen einen entsprechenden Antrag stellen sollen, teilen Sie uns dies noch bitte **innerhalb 28.03.2024** mit. Aufgrund des komplexen und kostspieligen Antragsverfahrens, sowie der unbekanntenen Verhältnismäßigkeit, sollten die **zusätzlichen** Ausgaben im Jahr 2024 mindestens Euro 5.000,00 betragen.

Steuerbegünstigungen für Gebäude

Für das Jahr 2024 wurden folgende Steuerbegünstigungen für Gebäude vorgesehen und/oder verlängert:

- **Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäuden:** für Wiedergewinnungsarbeiten beträgt der IRPEF-Absetzbetrag 50%, bei einem Höchstbetrag von Euro 96.000,00;
- sogenannter **Sismabonus:** für Maßnahmen zur Verringerung des Erdbebenrisikos wird ein IRPEF/IRES-Steuerabzug von 50% bis zu 85% gewährt;
- **Maßnahmen zur Energieeinsparung:** für Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierung von Gebäuden beträgt der IRPEF/IRES-Steuerabzug zwischen 50% und 75%;
- **Möbelbonus:** für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten für Immobilien, die einer Wiedergewinnungsmaßnahme unterzogen werden, beträgt der IRPEF-Steuerabzug 50%, bei einem Höchstbetrag von Euro 5.000,00;
- **Grüner Bonus:** Für Arbeiten zur Begrünung und Umgestaltung privater Außenbereiche beträgt der IRPEF-Steuerabzug 36%, bei einem Höchstbetrag von Euro 5.000,00;



- **Barrierebonus:** für Maßnahmen zur Überwindung und Beseitigung architektonischer Barrieren beträgt der IRPEF/IRES-Steuerabzug 75%, bei einem Höchstbetrag von Euro 30.000,00 bis 50.000,00 (siehe hierzu auch unser [Rundschreiben 2/2023](#));
- **Superbonus:** für Ausgaben des Jahres 2024 70% und für 2025 65% (kann nur in Einzelfällen angewandt werden);
- **Kauf von Garagen und Stellplätzen als Zubehör:** für den Kauf von Garagen und Stellplätzen beträgt der IRPEF-Steuerabzug für 2024 50%, bei einem Höchstbetrag von Euro 96.000,00 und für 2025 36%, bei einem Höchstbetrag von Euro 48.000,00.

Steuerbonus für Technologische Innovation

Der Steuerbonus für Investitionen in den Bereichen **technologische Innovation, Design und ästhetische Entwicklungen**, wurde bis **2025** verlängert und von 10% auf 5% reduziert. Der Bonus ist pro Antragsteller auf Euro 4,0 Mio. pro Jahr begrenzt.

Dies gilt auch für technologische Innovationstätigkeiten, die darauf abzielen, **neue oder wesentlich verbesserte Produkte oder Produktionsprozesse** für das Erreichen **eines Ziels des ökologischen Übergangs oder der digitalen Innovation 4.0 zu schaffen**.

Bonus Investitionsgüter „Industrie 4.0“ 2024

Die Steuergutschrift für den Kauf **neuer Investitionsgüter 4.0** (materielle oder immaterielle) kann wie folgt zusammengefasst werden:

| Neue materielle Güter „Industrie 4.0“ | |
|---------------------------------------|---|
| Betrag Investition | Investitionen 01.01.2023 - 31.12.2025 (oder 30.6.2026 mit mind. 20% Akontozahlung bis am 31.12.2025) |
| Bis zu Euro 2,5 Mio. | 20% |
| von Euro 2,5 Mio. bis Euro 10 Mio. | 10% |
| von Euro 10 Mio. bis Euro 20 Mio. | 5% |

| Neue immaterielle Güter „Industrie 4.0“ | |
|---|---|
| Investitionen 1.1.2023 - 31.12.2023 (oder bis 30.6.2024 mind. 20% Akontozahlung bis am 31.12.2023) | Investitionen 1.1.2024 - 31.12.2024 (oder bis 30.6.2025 mind. 20% Akontozahlung bis am 31.12.2024) |
| 20% | 15% |
| Höchstbetrag der förderfähigen Kosten: Euro 1 Mio. | Höchstbetrag der förderfähigen Kosten: Euro 1 Mio. |

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.